



Centrale de lettres de gage
Banques Cantonales Suisses



Pfandbriefzentrale
Schweizer Kantonalbanken

Statuten

vom 28. Juni 2024

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Firma, Sitz und Dauer

Unter der Firma "Pfandbriefzentrale der schweizerischen Kantonalbanken AG", "Centrale de lettres de gage des banques cantonales suisses SA", "Centrale delle banche cantonali svizzere per le obbligazioni fondiarie SA" besteht mit Sitz in Zürich eine privatrechtliche Aktiengesellschaft gemäss Art. 620 ff. OR auf unbeschränkte Dauer.

Art. 2 Zweck

Die Pfandbriefzentrale der schweizerischen Kantonalbanken AG (die „Pfandbriefzentrale“) bezweckt den Betrieb einer Pfandbriefzentrale nach den Vorschriften des Pfandbriefgesetzes vom 25. Juni 1930 („PFG“).

Art. 3 Aktienkapital

¹ Das Aktienkapital beträgt 2'225 Millionen Franken und ist in 445'000 Namenaktien zum Nennwert von je Fr. 5'000.-- eingeteilt.

² Auf den Namenaktien sind Einlagen von Fr. 1'000.-- je Aktie, insgesamt 445 Millionen Franken, geleistet worden.

³ Anstelle von einzelnen Aktien kann die Pfandbriefzentrale Zertifikate über mehrere Aktien ausstellen. Die Aktien sowie allfällig ausgegebene Zertifikate sind von mindestens einem Mitglied des Verwaltungsrates zu unterschreiben. Der Erwerb eines Aktientitels bzw. eines Zertifikats schliesst die Anerkennung der Gesellschaftsstatuten in sich.

Art. 4 Aktionärskreis

¹ Aktionäre der Pfandbriefzentrale gemäss Art. 3 PFG können nur Kantonalbanken im Sinne von Art. 3a des Bundesgesetzes vom 8. November 1934 über die Banken und Sparkassen (Bankengesetz) sein.

² Die Eigentümer der Namenaktien werden in das Aktienbuch der Gesellschaft eingetragen. Die Übertragung von Aktien bedarf der Zustimmung des Verwaltungsrates. Die Zustimmung kann insbesondere dann verweigert werden, falls der Erwerber die Voraussetzungen gemäss Art. 4 Abs. 1 der Statuten nicht erfüllt.

II. Organisation

Art. 5 Organe

Die Organe der Pfandbriefzentrale sind:

1. die Generalversammlung
2. der Verwaltungsrat
3. die Direktion
4. die Revisionsstelle

1. Generalversammlung

Art. 6 Kompetenzen

Die Generalversammlung der Aktionäre ist das oberste Organ der Pfandbriefzentrale. Diesem stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:

1. Genehmigung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung sowie Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinnes.
2. Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates.
3. Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrates, seines Präsidenten und der Revisionsstelle. Vorbehalten bleibt Art. 37 PFG.
4. Erlass und Änderungen der Statuten.
5. Auflösung der Pfandbriefzentrale oder die Vereinigung mit der andern Pfandbriefzentrale.
6. Beschlussfassung über andere Geschäfte, die durch das Gesetz oder die Statuten der Generalversammlung vorbehalten sind.

Art. 7 Termin, Einladung

¹ Die ordentliche Generalversammlung findet jedes Jahr innerhalb von 6 Monaten seit Abschluss des Geschäftsjahres statt.

² Ausserordentliche Generalversammlungen werden nach Bedarf einberufen, insbesondere auf Beschluss des Verwaltungsrates, auf Verlangen der Revisionsstelle oder auf Begehren eines oder mehrerer Aktionäre, die mindestens den zehnten Teil des Aktienkapitals vertreten.

³ Die Einladungen zur Generalversammlung erlässt der Verwaltungsrat wenigstens 20 Tage vor dem Versammlungstermin unter Angabe der Traktanden und der Anträge des Verwaltungsrates und der Aktionäre, welche die Durchführung einer Generalversammlung oder die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes verlangt haben.

⁴ Über Angelegenheiten, die nicht in dieser Weise angekündigt worden sind, können keine Beschlüsse gefasst werden, ausser über einen Antrag auf Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung, auf Durchführung einer Sonderuntersuchung gemäss Art. 697c ff. OR und auf Wahl einer Revisionsstelle (Art. 704b OR).

⁵ Vorbehalten bleiben Beschlüsse einer Universalversammlung nach Art. 701 OR.

Art. 8 Tagungsort

¹ Der Verwaltungsrat bestimmt den Tagungsort der Generalversammlung.

² Durch die Festlegung des Tagungsortes darf für keinen Aktionär die Ausübung seiner Rechte im Zusammenhang mit der Generalversammlung in unsachlicher Weise erschwert werden.

³ Die Generalversammlung kann an verschiedenen Orten gleichzeitig durchgeführt werden. Die Voten der Teilnehmer müssen in diesem Fall unmittelbar in Bild und Ton an sämtliche Tagungsorte übertragen werden.

⁴ Der Verwaltungsrat kann vorsehen, dass Aktionäre, die nicht am Ort der Generalversammlung anwesend sind, ihre Rechte auf elektronischem Weg ausüben können.

Art. 9 virtuelle Generalversammlung

¹ Eine Generalversammlung kann mit elektronischen Mitteln ohne Tagungsort durchgeführt werden. Auf die Bezeichnung eines unabhängigen Stimmrechtsvertreters kann verzichtet werden.

² Der Verwaltungsrat regelt die Verwendung elektronischer Mittel. Er stellt sicher, dass

1. die Identität der Teilnehmer feststeht;
2. die Voten in der Generalversammlung unmittelbar übertragen werden;
3. jeder Teilnehmer Anträge stellen und sich an der Diskussion beteiligen kann;
4. das Abstimmungsergebnis nicht verfälscht werden kann.

³ Treten während der Generalversammlung technische Probleme auf, sodass die Generalversammlung nicht ordnungsgemäss durchgeführt werden kann, so muss sie wiederholt werden. Beschlüsse, welche die Generalversammlung vor dem Auftreten der technischen Probleme gefasst hat, bleiben gültig.

Art. 10 Sitzungsordnung

¹ In der Generalversammlung führt der Präsident des Verwaltungsrates, der Vizepräsident oder ein anderes Mitglied des Verwaltungsrates den Vorsitz. Der Vorsitzende bezeichnet einen Sekretär und schlägt der Generalversammlung die Stimmenzähler zur Wahl vor.

² Über die Verhandlungen wird ein Protokoll geführt, das vom Vorsitzenden, dem Sekretär und den Stimmenzählern zu unterzeichnen ist.

³ Die Aktionäre sind jederzeit zur Einsichtnahme in das Protokoll berechtigt.

Art. 11 Stimmrecht

¹ Jeder Aktionär hat in der Generalversammlung so viele Stimmen, wie ihm im Aktienbuch eingetragene Aktien zustehen. Massgebend ist der Eintrag bis spätestens acht Tage vor dem Versammlungstermin.

² Jeder Aktionär kann das Stimmrecht nur durch einen Vertreter ausüben lassen.

³ Jeder Aktionär kann durch einen anderen Aktionär in der Generalversammlung vertreten werden. Kein Aktionär kann aber das Stimmrecht für mehr als den fünften Teil der vertretenen Stimmen ausüben.

Art. 12 Beschlussfassung

¹ Die Generalversammlung fasst die Beschlüsse und trifft die Wahlen mit einfacher Mehrheit der vertretenen Stimmen, soweit das Gesetz oder die Statuten nicht etwas anderes bestimmen.

² Bei Stimmgleichheit entscheidet bei Beschlüssen die Stimme des Präsidenten, bei Wahlen das Los.

³ Beschlüsse über eine Revision der Statuten, die Auflösung der Pfandbriefzentrale oder die Vereinigung können nur in Generalversammlungen gefasst werden, in welchen 2/3 des gesamten Aktienkapitals vertreten sind; sie bedürfen zudem der Mehrheit von 2/3 der vertretenen Stimmen.

⁴ Statutenänderungen bedürfen überdies der Genehmigung des Bundesrates.

⁵ Wahlen und Beschlüsse erfolgen, soweit die Versammlung nicht geheime Abstimmung beschliesst, offen.

Art. 13 Bericht Revisionsstelle

Vor der Beschlussfassung über den Jahresbericht und die Jahresrechnung ist der Bericht der Revisionsstelle vorzulegen. Die Revisionsstelle muss an der Generalversammlung vertreten sein.

2. Verwaltungsrat

Art. 14 Kompetenzen

¹ Der Verwaltungsrat fasst über alle Angelegenheiten Beschluss, die nicht nach Gesetz oder nach diesen Statuten andern Organen vorbehalten sind. Ihm obliegen insbesondere:

1. Wahl und Abberufung der Direktion, der übrigen Zeichnungsberechtigten und des Sekretärs.
2. Abschluss eines Vertrages über die Geschäftsführung.
3. Regelung der Zeichnungsberechtigung, wobei nur Kollektivzeichnungsberechtigung zu zweien zulässig ist.
4. Erlass eines Organisationsreglementes, eines Geschäftsreglementes und eines Schätzungsreglementes. Letzteres unterliegt der Genehmigung durch den Bundesrat.
5. Beschlussfassung über die Ausgabe von Pfandbriefen und Festsetzung der Bedingungen für Pfandbriefe und Darlehen und allenfalls Abschluss von Verträgen mit Emissionssyndikaten.
6. Verabschiedung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung mit den Anträgen zuhanden der Generalversammlung.
7. Behandlung der Berichte der Revisionsstelle, der Prüfgesellschaft sowie der Prüfgesellschaften der Mitgliedbanken.
8. Festsetzung der Entschädigung für die Organe.
9. Bescheinigung über das Vorliegen der gesetzlichen Deckung auf den Pfandbriefen, nachdem er sich vom Vorhandensein und der ordnungsgemässen Registrierung der Deckung überzeugt hat.
10. Überwachung der Deckung und deren Verwahrung und Verwaltung, soweit diese bei der Pfandbriefzentrale liegt.
11. Vertretung der Pfandbriefzentrale nach aussen. Vorbehalten bleibt Art. 19 Abs. 2.
12. Aufsicht über den Geschäftsgang.

² Der Verwaltungsrat kann einzelne der in den Ziff. 5, 10 und 11 aufgeführten Aufgaben im Einzelfall durch Beschluss oder generell durch Reglemente der Direktion oder Dritten übertragen unter Vorbehalt zwingender Bestimmungen der Pfandbriefgesetzgebung.

Art. 15 Zusammensetzung

Der Verwaltungsrat besteht aus acht bis zehn Mitgliedern. Ein Mitglied kann gemäss Art. 37 PfG der Bundesrat ernennen. Die übrigen Mitglieder müssen der Geschäftsleitung einer Mitgliedbank angehören.

Art. 16 Amtsdauer

¹ Die Amtsdauer beträgt drei Jahre, beginnend und endend mit der ordentlichen Generalversammlung, für den vom Bundesrat ernannten Vertreter vier Jahre gemäss Kalenderjahr. Die Mitglieder sind wieder wählbar.

² Mit der Beendigung des Arbeitsverhältnisses / Mandates bei der Mitgliedbank wird auch die Stellung als Verwaltungsrat in der Pfandbriefzentrale ohne weiteres an der darauffolgenden Generalversammlung beendet. Vorbehalten bleibt ein Beschluss der Generalversammlung, ein Mitglied des Verwaltungsrates zu einem früheren Zeitpunkt abzurufen.

³ Während der Amtsdauer frei werdende Verwaltungsratssitze werden an der nächsten Generalversammlung für den Rest der Amtsdauer neu besetzt.

Art. 17 Konstituierung

¹ Der Verwaltungsrat konstituiert sich, unter Vorbehalt der Wahl des Präsidenten, selber.

² Er versammelt sich auf Einladung des Präsidenten oder bei dessen Verhinderung des Vizepräsidenten so oft es die Geschäfte erfordern oder auf Verlangen von mindestens drei Mitgliedern oder der Direktion. Eine anbegehrte Sitzung ist innert drei Wochen einzuberufen.

³ Eine Sitzung kann auch mittels Telefon- oder Videokonferenz gehalten werden.

⁴ Über die Verhandlungen wird ein Protokoll geführt.

Art. 18 Beschlussfähigkeit

¹ Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Sind der Präsident und Vizepräsident verhindert, wählen die Mitglieder einen Tagespräsidenten aus ihrer Mitte zum Vorsitzenden.

² Beschlüsse können auch auf dem Wege der schriftlichen oder elektronischen Zustimmung zu einem gestellten Antrag gefasst werden, sofern nicht ein Mitglied die mündliche Beratung verlangt.

³ Der Verwaltungsrat fasst die Beschlüsse und trifft die Wahlen mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen, soweit das Gesetz oder die Statuten nicht etwas anderes bestimmen.

⁴ Bei Stimmgleichheit entscheidet bei Beschlüssen die Stimme des Vorsitzenden, bei Wahlen das Los.

⁵ Beschlüsse des Verwaltungsrates können auch in virtueller Form erfolgen. Die Bestimmungen von Art. 9 sind sinngemäss anwendbar.

⁶ Über die Verhandlungen und Beschlussfassungen ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und vom Sekretär unterzeichnet wird.

Art. 19 Interessenkonflikte und Ausstand

¹ Die Mitglieder des Verwaltungsrates und der Direktion informieren den Verwaltungsrat unverzüglich und vollständig über sie betreffende Interessenkonflikte. Der Verwaltungsrat ergreift die Massnahmen, die zur Wahrung der Interessen der Gesellschaft nötig sind.

² Jedes Mitglied des Verwaltungsrates tritt von sich aus in den Ausstand, wenn über Geschäfte beraten und beschlossen wird, in denen dessen Mitgliedbank in besonderer Weise betroffen wird.

3. Direktion

Art. 20 Kompetenzen

¹ Der Direktion obliegt die unmittelbare Geschäftsführung.

² Die Aufgaben und Kompetenzen der Direktion werden im Organisationsreglement sowie im Geschäftsreglement umschrieben.

³ Die Mitglieder der Direktion nehmen an Generalversammlungen und den Sitzungen des Verwaltungsrates mit beratender Stimme teil, soweit nicht ein Ausstandsgrund vorliegt.

Art. 21 Geschäftsführung

¹ Der Verwaltungsrat kann durch Vertrag eine Mitgliedbank mit der unmittelbaren Besorgung der Geschäfte beauftragen. Die geschäftsführende Mitgliedbank hat Anspruch auf eine angemessene Entschädigung.

² Einzelheiten regelt der Vertrag.

4. Revisionsstelle

Art. 22 Aufgaben

Die Revisionsstelle hat die Jahresrechnung zu prüfen und der Generalversammlung Bericht zu erstatten. Sie empfiehlt Abnahme, mit oder ohne Einschränkung, oder Rückweisung der Jahresrechnung.

Art. 23 Amtsdauer

Die Generalversammlung wählt die Revisionsstelle für eine Amtsdauer von einem Jahr. Ihr Amt endet mit der Abnahme der letzten Jahresrechnung. Eine Wiederwahl ist möglich.

III. Jahresrechnung, Gewinnverwendung und Reservefonds

Art. 24 Jahresrechnung

¹ Die Jahresrechnung ist nach den Vorschriften der Pfandbriefverordnung aufzustellen.

² Die Erfolgsrechnung wird auf den 31. Dezember abgeschlossen und die Bilanz auf diesen Termin erstellt.

Art. 25 Gewinnverwendung

Der ausgewiesene Bilanzgewinn, bestehend aus dem Vortrag und dem Jahresgewinn, wird wie folgt verwendet:

1. 5% des Jahresgewinnes sind der gesetzlichen Gewinnreserve zuzuweisen, bis sie zusammen mit der gesetzlichen Kapitalreserve die Hälfte des im Handelsregister eingetragenen Aktienkapitals erreicht.
2. Sofern das dauernde Gedeihen des Unternehmens unter Berücksichtigung der Interessen aller Aktionäre dies rechtfertigt, kann eine Einlage in die freiwillige Gewinnreserve erfolgen. Vom Restbetrag wird auf das einbezahlte Aktienkapital eine angemessene Dividende ausgerichtet.
3. Ein allfälliger Restbetrag wird auf die neue Rechnung vorgetragen.

Art. 26 Reservefonds

¹ Über die Verwendung der freiwilligen Gewinnreserven entscheidet die Generalversammlung auf Antrag des Verwaltungsrates; vorbehalten bleiben die nachfolgenden Regelungen über die Verrechnung mit Verlusten.

² Soweit das Jahresergebnis nicht ausreicht, werden allfällige Verluste zunächst durch die Verrechnung mit dem Gewinnvortrag und den freiwilligen Gewinnreserven abgedeckt.

³ Ein allfälliger Restverlust kann durch die Verrechnung mit der gesetzlichen Gewinn- oder Kapitalreserve ausgeglichen werden, sofern dieser nicht ganz oder teilweise auf die neue Jahresrechnung vorgetragen wird.

IV. Auflösung und Liquidation

Art. 27 Auflösung, Liquidation

¹ Die Generalversammlung kann die Auflösung und Liquidation unter Einhaltung der Bestimmungen der Art. 736 ff. OR beschliessen.

² Die Generalversammlung wählt die Liquidatoren.

³ Ein über das Aktienkapital hinaus verbleibender Erlös ist gemäss dem Beschluss der Generalversammlung zu verwenden.

V. Weitere Bestimmungen

Art. 28 Mitteilungen

¹ Publikationsorgan der Pfandbriefzentrale ist das Schweizerische Handelsamtsblatt.

² Alle Mitteilungen und Einladungen an die Aktionäre erfolgen per Brief oder E-Mail an die im Aktienbuch verzeichneten Adressen.

Art. 29 Ergänzendes Recht

Soweit die Pfandbriefgesetzgebung und die Statuten nicht abschliessende Vorschriften enthalten, gelten die Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechts als ergänzendes Recht.

Art. 30 Inkrafttreten

Diese Statuten treten nach der Annahme durch die Generalversammlung und nach Genehmigung durch den Bundesrat gemäss Art. 2 PfG in Kraft.

Die vorstehenden Statuten sind von der Generalversammlung vom 28. Juni 2024 angenommen worden.

Namens der Generalversammlung:

Der Präsident: Der Sekretär:

Daniel Fust Michael Benn

Der Bundesrat hat die vorstehenden Statuten am 14. August 2024 genehmigt.